

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 161-170

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Im Falle der Annahme des Antrags Nr. 1 stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 3:

In der Übersicht über den Bedarf an Stellen für 1. planmäßige, 2. nicht planmäßige Beamte nach dem Haushalt des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1930 ist unter Kap. V 3 Tit. 1 Medizinalwesen Seite 10 einzufügen unter Abteilung und Gruppe der Besoldungsordnung in Spalte 1: A 5.

In Spalte 2: Landesfürsorgerin. In Spalte 5 und 6: je die Zahl: 1.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle beschließen: die Eingabe der Landesfürsorgerin und die Eingabe des Frauenverbandes des Freistaats Oldenburg für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 160.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend Änderung des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928. 2. Lesung.

Im Bericht des Ausschusses I über die Eingabe der Landesfürsorgerin Schwester Döllefeld war in 1. Lesung folgender Antrag angenommen:

Der Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen:

In der dem Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 als Anlage I beigefügten Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten wird im Abschnitt A im Beamtenverzeichnis der Besoldungs-

gruppe 5 zwischen „Eichmeister“ und „Anstaltsoberin der Heil- und Pflgeanstalt“ eingeschoben „Landesfürsorgerin“.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 161.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe von Einwohnern aus Neuscharrel um Hilfsmaßnahmen.

In den Jahren 1926 und 1927 wurde besonders die Gemeinde Neuscharrel durch umfangreiche Wasserfluten schwer heimgesucht. An den Folgen dieser Wasserfluten leiden die Bewohner obengenannter Gemeinde noch heute. Zur teilweisen Behebung der Notlage wurden seinerzeit durch Vermittlung von Amtsverband und Staat Geldmittel zur Verfügung gestellt, welche mit 4½ % zu verzinsen und nach Ablauf von 3 Jahren beginnend 1931 in drei gleichen Raten zurückzuzahlen sind. Wie in der Eingabe betont wird, wurden die Kreditnehmer damals durch die Hergabe dieser Kredite vor der äußersten Notlage bewahrt, jedoch waren die Schäden der Überflutung bis heute noch nicht zu beheben und ist noch nicht zu übersehen, wann dieselben ganz behoben sein werden. In Anbetracht dieses Umstandes und daß im Jahre 1931 ½ der Kredite schon wieder zurückgezahlt werden müsse, beantragen die geschädigten Landwirte, der Landtag wolle beschließen, die im Sommer 1928 gewährten Meliora-

tionskredite, die von 1931 ab in drei gleichen jährlichen Raten zurückzuzahlen sind, niederzuschlagen, um eine Katastrophe der Landwirtschaft vorzubeugen.

Bei Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß seinerzeit durch Vermittlung des Ministeriums 29 000 RM aus den Mitteln der Deutschen Bodenkultur A.G. an die geschädigten Landwirte gegeben seien, um der Existenzbedrohung entgegenzuwirken. Der Antrag der Petenten, die gewährten Kredite niederzuschlagen, bedeute, daß entweder der Amtsverband Friesoythe oder der Oldenburger Staat den Schaden zu tragen hätten. Für das Staatsministerium könne er erklären, daß es einem solchen Antrage der Konsequenzen wegen nicht zustimmen könne. Die Möglichkeit, die Rückzahlungsbedingungen zu ändern, müsse geprüft werden. Ein dahingehender Antrag, wenn er vom Amtsverband Friesoythe gestellt werde, würde vom Staatsministerium befürwortet werden.



Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an in der Erwartung, daß alles versucht wird, die Rückzahlungsbedingungen zu ändern, und stellt den

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Anlage 162.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Aug. Buschmann, Südbäke.

Der Petent wünscht, daß die Staatsregierung veranlaßt wird, die Höchstgeschwindigkeit für schwere Kraftwagen auf neuerbauten Straßen auf eine Stundenkilometerzahl von höchstens 30 festgesetzt wird, um die Straßen selbst zu schonen, aber auch Passanten vor großen Staubwolken zu bewahren.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte folgendes:

„Gemäß § 18 Absatz 3 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeuge vom 16. Mai 1928 beträgt die höchstzulässige

Jahrgeschwindigkeit der schweren Kraftfahrzeuge, d. h. der Kraftfahrzeuge, welche mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht haben, 30 km in der Stunde. Die reichsrechtliche Regelung entspricht dem Antrage des Petenten.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Sagstedt.

Anlage 163.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V.

Der Landesverband unterbreitet dem Landtag eine im März 1930 vom Zentralverband Deutscher Haus- und Grundbesitzervereine herausgegebene Denkschrift:

„Hausbesitz und Baulandgesetzentwurf.“

In der Einleitung dieser Denkschrift wird gesagt, daß es sich um einen vorläufigen unverbindlichen Referentenentwurf handelt.

Der Ausschuß glaubt deshalb, keine abschließende Stellung dazu nehmen zu können und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch Kenntnisnahme erledigen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.



Anlage 164.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Fr. W. Kathmann zu Neudorf um Erlangung eines langfristigen Darlehens.

Bei der Beratung mit dem Regierungsvertreter ergab sich, daß nicht alle Einzelheiten der Eingabe genau stimmen.

Die Kreditanstalt hat sich bereit erklärt, die Gewährung eines langfristigen Darlehens erneut zu prüfen, wenn die Gemeinde die Bürgschaft übernimmt. Da diese Voraussetzung

bisher nicht erfüllt ist, sieht der Ausschuß z. Zt. keine Möglichkeit zur Hilfe. Er stellt den

U n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

L e h m k u h l.

Anlage 165.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Johann Fiolka, Wildeshausen, betreffend Auskunft über eine Sozialrente.

Der Petent gibt an, am 7. Januar 1930 beim Stadtmagistrat Wildeshausen einen Antrag auf Gewährung einer Sozialrente gestellt zu haben. Er hätte keine Auskunft erhalten und bittet nun den Landtag um Auskunft.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte: Der Petent hätte im November 1929 eine Beschwerde über die Entscheidung des Stadtmagistrats Wildeshausen an das Ministerium gerichtet. Das Ministerium hat den Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß das Amt Wildeshausen, nicht das Ministerium als Berufungsstelle in Frage kommt. Gegen die Entscheidung des Amtes ist dann

Einspruch beim Ministerium zulässig. Die Regierung ist bereit, auf den Stadtmagistrat Wildeshausen einzuwirken, daß der Antrag des Petenten beschleunigt geprüft und entschieden wird.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreter an und stellt den

U n t r a g :

Der Landtag möge die Eingabe des Johann Fiolka, Wildeshausen, durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B r o d e k.

Anlage 166.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Kaufmanns W. Logemann, Oldenburg, betreffend Überlassung eines Stückes Gartenland an den Petenten.

Der Petent verhandelt seit längerer Zeit mit dem Ministerium der Finanzen wegen Austausch oder Pachtung eines staatlichen zur Gendarmerie gehörigen Gartengrundstückes, um dort einen Lagerschuppen zu errichten und bittet den Landtag, sein Gesuch zu befürworten.

Der Regierungsvertreter führte im Ausschuß aus, daß

die Verhandlungen mit dem Petenten seit langem schweben, bisher aber noch nicht zu einem Ergebnis geführt hätten, die Verhandlungen jedoch fortgeführt würden.

Der Ausschuß betont, daß versucht werden müsse, jetzt endlich zu einem Abschluß zu kommen und daß daher die Verhandlungen mit Beschleunigung fortzuführen seien.



Der Regierungsvertreter erklärt sich hierzu bereit, und
der Ausschuß stellt daher den

Antrag:
Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung
des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 167.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des H. Schwarting, Oldenburg, betreffend Erlaß von Steuern und
Eintragung einer Sicherheitshypothek.

Der Petent beschwert sich darüber, daß er von seinem Grundbesitz 97,60 RM Steuer bezahlen solle, wozu er aber nicht imstande sei, da ihm ein Einkommen fehle. Er habe einen Mittagstisch, der aber nur soviel aufbringt, um davon leben zu können. Der Stadtmagistrat Oldenburg habe den Erlaß der Steuern abgelehnt, wolle dagegen dem Petenten Stundung bis zum Tode geben, gegen Eintragung einer Sicherheitshypothek.

Der Regierungsvertreter erklärte zu der Eingabe, daß der Petent ein Hausgrundstück fast ohne Belastung habe, die erwachsenen Kinder des Petenten befänden sich in Amerika.

Der Petent betreibe einen Mittagstisch und habe nach den Feststellungen des Magistrats etwa 50 bis 60 Tischgäste. Wenn der Stadtmagistrat für die Stundung der Steuer bis zum Tode die Eintragung einer Sicherheitshypothek fordere, so beruhe dies auf gesetzlicher Grundlage unter Berücksichtigung der Verhältnisse.

Der Ausschuß hält die Maßnahme des Stadtmagistrats für berechtigt und stellt den

Antrag:
Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tages-
ordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Seitmann.

Anlage 168.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des D. Windberg, Schwaneburg, betreffend Erlaß von Sporteln und
Gebühren.

In der Eingabe ersucht der Petent den Landtag, die ihm vom Oberverwaltungsgericht zu $\frac{1}{2}$ auferlegten Gebühren und Auslagen in einer Streitsache betr. Stauwerk in der Söfte zu erlassen.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte:

Der Petent sei mit seiner Klage zur Hälfte durchgedrungen, deshalb habe er die halben Kosten zu tragen.

Eine Korrektur des Urteils des Oberverwaltungsgerichts sei nicht möglich.

Ebenso käme ein Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht in Frage, da die wirtschaftlichen Verhältnisse die Tragung der Kosten durchaus gestatten.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an.

Er stellt den

Antrag:
Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tages-
ordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Göhrs.



Anlage 169.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Bundes der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten u. G., Sitz Leipzig.

Der Bund bittet, in Anbetracht des bevorstehenden Inkrafttretens des Gaststättengesetzes am 1. Juli 1930, den Landtag, bei Festsetzung der Ausführungsbestimmungen, die ja von den obersten Landesbehörden erlassen werden können, seine Vorschläge zu berücksichtigen. Diese Vorschläge, die in einer Anlage der Eingabe beigelegt sind, laufen darauf hinaus, daß für den Freistaat Oldenburg die Polizeistunde allgemein auf höchstens 12 Uhr festgesetzt werden soll. Eine Ausnahme soll nur den Betrieben zugestanden werden, die ihren Betrieb erst nach 7 Uhr abends öffnen.

Da derartige Betriebe im Oldenburger Lande kaum vorhanden sind, würde der Vorschlag für den Freistaat Oldenburg eine allgemeine Festlegung der Polizeistunde auf 12 Uhr bedeuten.

Der Ausschuß hält die Frage für nicht genügend vorgearbeitet um abschließend dazu Stellung zu nehmen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

Anlage 170.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landwirts Gustav gr. Rebel um Entlassung seines Sohnes Johannes aus der Taubstummen- und Blindenanstalt in Wildeshausen.

Der Petent wendet sich an den Landtag und bittet um Entlassung seines Sohnes Johannes aus der Taubstummen- und Blindenanstalt in Wildeshausen. Sein Sohn stehe im siebenzehnten Lebensjahre, es sei die höchste Zeit, daß er sich in seinem Berufe als Landwirt ausbilde. Der Petent war der Ansicht, daß sein Sohn zu Ostern aus der Anstalt entlassen werden könnte. Er hat ein Gesuch an das Oberschulkollegium gerichtet, welches abgelehnt wurde; ein weiteres Gesuch an das Staatsministerium wurde abschlägig beschieden mit der Begründung: daß die Schulpflicht taubstummer Kinder gemäß des Gesetzes § 3 in Verbindung mit § 1 acht Jahre betrage.

Der Antragsteller behauptet, daß sein Sohn nicht taubstumm ist, er hat ein Jahr die Volksschule besucht und 7 Jahre die Anstalt.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter gibt die Erklärung ab, daß die Angaben des Gesuchstellers richtig seien.

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 1876 betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1926 dauert die Schulpflicht der Zöglinge, d. h. die Schulpflicht in der Anstalt Wildeshausen ohne Rücksicht auf eine anderweitig verbrachte Schulzeit 8 Jahre. Sie kann mit Genehmigung des evangelischen Oberschulkollegiums abgekürzt werden. Diese Genehmigung soll Zöglingen, die wie der Sohn des Gesuchstellers erst nach

der Vollendung des 9. Lebensjahres in die Anstalt eingetreten sind, erteilt werden, sobald sie das Schulziel erreicht haben, jedoch nicht vor Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

Im übrigen soll die Genehmigung in der Regel nur erteilt werden aus Gründen, aus denen Kinder nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes von der Überweisung an die Anstalt befreit werden können. Dies kann geschehen, wenn der geistige oder körperliche Zustand der betreffenden Kinder dieselben zur Aufnahme in die Anstalt ungeeignet erscheinen läßt oder anderweitig in genügender Weise für deren Unterricht gesorgt wird.

Einer dieser Gründe liegt nicht vor. Dem Gesuche kann daher nur entsprochen werden, wenn der Sohn des Antragstellers das Schulziel erreicht hat. Das ist nach dem maßgeblichen Urteil der Direktion der Anstalt nicht der Fall. Dem Gesuche kann danach nicht stattgegeben werden.

Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, dem Wunsche des Petenten möglichst entgegenzukommen, zumal der Antragsteller noch einen zweiten Sohn auf der Taubstummen- und Blindenanstalt hat und ihm hierdurch viele Unkosten entstehen.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Langemeher.

